

# RS Vwgh 1998/9/10 96/15/0272

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1998

## Index

31/05 Förderungen Fonds Zuschüsse

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §3 Abs1 Z3 lita;

EStG 1988 §4 Abs1;

KatFG 1986 §4 Z7 idF 1992/647;

## Rechtssatz

Soweit die AbgBeh darin eine zu weitgehende Begünstigung des AbgPfl erblickt, daß die Entschädigung für entgangene Gewinne steuerbefreit sei, wird darauf verwiesen, daß dem Gesetz eine derartige Einschränkung nicht zu entnehmen ist. (Hier: Der AbgPfl, der den Gewinn aus seiner Landwirtschaft nach § 4 Abs 1 EStG 1988 ermittelt, erhielt aus Mitteln des Katastrophenfonds Entschädigungen für Dürreschäden).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150272.X06

## Im RIS seit

19.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

27.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)